

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2016

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben (Kostenspaltung).
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nach § 1 Entwässerungssatzung (EWS) sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,

2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung mit individuellem Wohnungsbau dienen oder dienen werden und nicht den Mehrfamilienhäusern nach Buchstabe b) oder dem komplexen Wohnungsbau (Wohnblöcke) nach Buchstabe c) zuzuordnen sind, beträgt 648 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 842 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung mit Mehrfamilienhäusern dienen oder dienen werden, beträgt 766 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 996 m². Mehrfamilienhäuser im Sinne dieser Satzung sind Wohngebäude mit mehr als 2 abgeschlossenen Wohnungen.
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung mit komplexem Wohnungsbau im Sinne des §11 Sachenrechtsbereinigungsgesetz dienen oder dienen werden, beträgt 4380 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5693 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der gewerblichen Nutzung insbesondere durch Freiberufler, Einzelhändler, Dienstleister insbesondere als Büro, Studio, Gaststätte, Hotel, Praxis, Bank, Post, Ladenlokal, Labor oder Atelier dienen oder dienen werden, beträgt 862 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1121 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der gewerblichen Nutzung durch handwerklich geprägte Betriebsstätten insbesondere als Orte der handwerklichen Produktion handwerklichen Produktion, Werkstätten oder Lager dienen oder dienen werden beträgt 2569 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3339 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der gewerblichen Nutzung durch industriell geprägte Betriebsstätten insbesondere als Orte der industriellen Produktion dienen oder dienen werden, beträgt 15097 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 19626 m².

- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Nutzung durch großflächiges Handelsgewerbe dienen oder dienen werden, beträgt 7983 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10377 m². Großflächiges Handelsgewerbe im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen mit entsprechend großen Verkaufs- und Ausstellungsflächen insbesondere Supermärkte, Tankstellen und Autohäuser.
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der öffentlichen Nutzung dienen oder dienen werden, beträgt 5840 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7592 m². Öffentliche Nutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Friedhöfe, Bürgerhäuser, Kindergärten, Schulen, Feuerwehr, Parkhäuser, Krankenhäuser, Pflegeheime, Behörden, Justizeinrichtungen, Kirchen, Sportanlagen.
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebsstätten dienen oder dienen werden, beträgt 10900 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 14170 m².
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend der Nutzung durch Kleingartenanlagen dienen oder dienen werden, beträgt 2561 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3329 m².
- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend sonstig genutzt sind oder genutzt werden können, beträgt 1521 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1977 m². Sonstige Nutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Garagenkomplexe, nicht öffentliche Parkhäuser und nicht öffentlich gewidmete Parkplatzflächen.

Ziffer 3 gilt nicht für die Fläche, die tatsächlich bebaut ist, das heißt, auf der sich Gebäude oder bauliche Anlagen befinden, welche geeignet sein können, ein Bedürfnis nach Entwässerung auszulösen.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 3).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- l) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - m) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich) oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - n) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) und b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
 - ca) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - cb) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung). Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe ca) oder Buchstabe cb), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 - d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschosß wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten aber geduldeten Vollgeschosse,
 - e) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis e) ermittelte Zahl.
- (5) Vollgeschosse sind solche im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBauO). Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. die zentrale Kläranlage und
2. das Kanalnetz (Hauptsammler, Sammler, Hauptkanäle, Kanäle einschl. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
Teilbeiträge / je qm gewichtete Grundstücksfläche

1. für die Kläranlage 0,49 DM (entspricht 0,25 €) pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche
2. für das Kanalnetz 2,28 DM (entspricht 1,17 €) pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag ein Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.
- (2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Grundstücke nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (6) Das Nähere im Einzelnen und zum Verfahren regelt die von der Stadt zu erlassende Stundungsrichtlinie.

§ 10

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag bzw. Teilbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages bzw. Teilbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Stadt in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 13 bzw. von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 14.

§ 13 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken (auch über Grundstückskläranlagen) zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,42 EUR pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bzw. aus anderen Wasserversorgungsanlagen und Gewässern zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten, zurückgehaltenen und privat zugeführten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Stadt legt fest, ob zum Nachweis der Einbau von privaten Wasserzählern erforderlich ist. Sie legt gleichfalls die Zählereinbauorte fest, verplombt die Wasserzähler bei Bedarf und liest sie bei Bedarf ab. Alle anderen in diesem Zusammenhang notwendigen Handlungen sind vom Gebührenpflichtigen vorzunehmen; er hat alle anfallenden Kosten (Eichung, Beglaubigung, Anschaffung, Reparatur, Wartung, Einbau, Austausch, Verplombung u. ä.) zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasserzähler monatlich auf Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei Unregelmäßigkeiten die Stadt zu benachrichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³ als nachgewiesen. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. geeichte Wasserzähler nicht vorhanden sind oder die Eichfrist nicht eingehalten ist,
2. der Zutritt zu den Wasserzählern und deren Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis zu 15 m³ pro Jahr, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden m² versiegelte Grundstücksfläche jährlich 0,1 m³ Abwasser hinzuzurechnen. Versiegelte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird. Als versiegelte Grundstücksfläche gilt die vom Gebührenpflichtigen nachgewiesene Fläche. Falls der Gebührenpflichtige den Nachweis nach Aufforderung nicht erbringt, gelten neun Zehntel der Gesamtfläche des Grundstücks als versiegelt.
- (5) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich 0,45 € pro m² befestigte und versiegelte Grundstücksfläche.

§ 14 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 64,50 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder einer abflusslosen Grube.

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung nach § 14 einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 17 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Jahresendablesung erfolgt ab der 50. Kalenderwoche, die abgelesenen Zählerstände werden zum 31.12. des Jahres hochgerechnet. Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind 11 monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des Jahresrechnungsbetrages des Vorjahres zu leisten, deren Fälligkeit mit dem Gebührenbescheid der Jahresrechnung festgelegt wird. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührensätze, so erfolgt eine zeitanteilige Berechnung anhand der täglichen durchschnittlichen Gebührenschild.
- (4) Anträge auf Rückvergütung (§ 13 Abs. 2) für nicht eingeleitete Frischwassermengen sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Jahresabrechnung zu stellen.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 3. Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Meiningen, den 08.02.2017

gez.
Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Ände- rung	Inkrafttreten
Original	12.12.2005	115/117/2005	23/2005 vom 17.12.2005		rückwirkend 01.01.2005
1. Änderung	13.03.2006	143/20/2006	05/2006 vom 18.03.2006	§§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13	rückwirkend 01.01.2005
2. Änderung	14.01.2013	333/39/2012	01/2013 vom 27.01.2013	§§ 13, 14	01.01.2013
3. Änderung	06.12.2016	178/26/2026	02/2017 vom 25.02.2017	§§ 13, 14	01.01.2017